

mir, o barmherziger Gott, — ich verabscheue alle meine Sünden¹⁾ und nehme mir ernstlich vor²⁾ Dich mit keiner Sünde mehr zu beleidigen, und auch die Gelegenheit zur Sünde zu meiden. Amen.“
 Seckau. P. Methob. Vojáček O. S. B.

XV. (Fastendispens.) In einem Fastenmandat findet sich die übliche Clausel: „Für besondere Fälle ertheilen Wir hiemit den Seelsorgern und Beichtvätern Unserer Diöcese die Vollmacht, aus wichtigen Gründen einzelne Personen zu dispensieren.“ Innerhalb dieser Diöcese nun kommt Cajus zum Beichtvater Titius, bei welchem er zu beichten pflegt, und bittet, auf gute Gründe gestützt, um Dispens. Titius gewährt sie. Nun bittet Cajus aus ähnlichen Gründen um Dispens für seine Frau, die nicht Beichtkind des Titius ist. Kann Titius dieselbe dispensieren?

Antwort: Ja! — Zunächst ist wohl kein Hindernis, daß die Frau des Cajus nicht selbst erscheint; denn es ist nirgends gesagt, daß die Dispens im Beichtstuhl geschehen müßte; sie kann also auch brieflich oder durch einen Boten geschehen, vorausgesetzt, daß geprüft werden kann, ob genügende Dispenzgründe vorliegen. Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, wie das Wort „Beichtvater“ zu verstehen ist. Ist es im beschränkteren Sinne zu nehmen, d. h. wird den Beichtvätern Vollmacht ertheilt lediglich für diejenigen, deren Beichtvater sie actuell sind, dann kann Titius natürlich die Frau nicht dispensieren. Ist der Ausdruck dagegen weiter zu verstehen, etwa in folgendem Sinn: „Alle, welche Jurisdiction haben zum Beicht hören, haben auch Jurisdiction, diese Dispens zu ertheilen,“ dann kann Titius die Frau dispensieren; wenigstens wenn er für sie Jurisdiction hätte, ihre Beicht zu hören, falls sie also z. B. nicht außerhalb der Diöcese wohnte. Letztere Ansicht scheint uns den Vorzug zu verdienen. Denn an sich geben beide Auffassungen des Wortes „Beichtvater“ einen durchaus vernünftigen Sinn. Dann aber tritt die Regel ein: „Beneficia sunt amplianda.“ Zwar muß die einem Einzelnen gegebene Dispens in der Regel strict interpretiert werden; nicht aber die Dispenz-Befugnis oder Vollmacht. Diese wird als beneficium aufgefaßt und ihr gegenüber findet somit jener Grundsatz Anwendung, daß beneficia weit interpretiert werden müssen.
 Trier. L. v. Hammerstein S. J.

XVI. (Schwierige Beibringung eines Todtenscheines.) Der ledige Paul Bauer will sich mit Francisca Stanzer verehelichen. Deren Ehegatte Stanzer Johann ist in Ausübung seines Gewerbes in Schaden in Preußisch-Schlesien gestorben. Der Todesfall wurde aber in die Todtenmatrik einzutragen vergessen. Wie soll die Witwe Francisca Stanzer den Tod ihres Mannes beweisen?

¹⁾ Detestatio. — ²⁾ Propositum.

Die Witwe wandte sich (durch das hochw. Pfarramt) an das Bürgermeisteramt Schaden. Dieses sandte eine mit dem Gemeindefiegel beglaubigte Urkunde ein, laut welcher Johann Stanzer am 21. December 1871 gestorben und in Schaden beerdigt worden ist. Dieses Zeugnis legte der Bruder des Verstorbenen ab und die Gemeinde bestätigte es am 22. April 1891. Zur größeren Sicherheit verlangte der Bruder des verstorbenen Johann Stanzer, daß das Amt Schaden, Kreis Sensburg den Tod seines Bruders bestätige. Ueber Verlangen nahm das obgenannte Amt die Aussage zweier Zeugen zu Protokoll und sandte der Witwe das ämtliche Protokoll des Inhaltes, daß Johann Stanzer am 21. December 1871 zu Schaden gestorben und dann beerdigt wurde. — Das hochw. Pfarramt glaubte doch noch bei dem competenten f.-e. Ordinariate anfragen zu sollen, ob auf Grund dieser beiden Schriftstücke der Tod des Johann Stanzer genügend bestätigt sei. Auf Grund einer Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. October 1892, Z. 64.241, wurde dem Pfarramte bedeutet, daß die Partei wegen nachträglicher Eintragung des Sterbefalles des Johann Stanzer in die Sterbematrik und wegen Ausfertigung einer behördlichen Bestätigung über den Tod des Johann Stanzer sich an das zuständige königl. preußische Landesamt zu wenden habe.

Vom hochw. Pfarramte oder von der Partei selbst ist ein Gesuch mit 50 fr.-Stempel oder, wenn ein Armutzeugnis beiliegt, stempelfrei an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu richten und die Bitte zu stellen, daß im ämtlichen Wege durch diplomatische Verwendung der Todesfall des Johann Stanzer in die competente Todtenmatrik nachträglich eingetragen und der Witwe ein Todtenschein zugesendet werde. Das f.-e. Ordinariat übersandte das Bittgesuch des Pfarramtes mit 50 fr.-Stempel (alle Beilagen mit 15 fr. gestempelt) an das hohe Ministerium des Innern, dieses an das hohe Ministerium des Außern. Am 1. Mai 1893 wurde der Todesact des Johann Stanzer beim Landesamt Nikolaiten nachträglich protokolliert. Das Landesamt stellte eine Sterbeurkunde aus. Die Unterschrift wurde am 1. Juli 1893 in Gumbinnen beglaubigt. Der legale Todtenschein gelangte an das Ministerium des Außern, von hier an das Ministerium des Innern und die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 21. August 1893 an die Witwe, deren Verhehlischung nun nichts mehr entgegenstand.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Rrasa, Cooperator.

XVII. (Schellen bei der heiligen Wandlung.) Dieses stammt, wie bekannt, aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Der apostolische Legat Cardinal Guido setzte es zunächst in Köln durch (1203), daß bei Aufhebung der consecrierten Hostie und des consecrierten Kelches ein Zeichen mit einer Schelle gegeben werde, und dieses auch geschehe auf den Straßen, wenn die heilige Communion den Kranken gebracht werde. Caesarius Heisterbacensis (um 1225)